

Gebührenordnung A Der Montessori-Schule Idstein e.v.

Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren und sonstigen Beiträge der Montessori-Schule Idstein für Familien/Lebensgemeinschaften, die im Schuljahr 2013/14 oder später erstmals Kinder hier anmelden. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil der Verträge, die auf sie Bezug nehmen.

§ 1 Anmelde- und Aufnahmegebühr

Bei der Anmeldung des Kindes an der Montessori-Schule Idstein wird eine Gebühr in Höhe von 60,--- EUR fällig.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1.000,-- EUR je Schulkind. Sie wird einmalig fällig, nachdem der Schulvertrag zustande gekommen ist und muss spätestens bis zum 15. Juli des Aufnahmejahres auf dem Konto des Trägervereins eingegangen sein. Für Kinder, die während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, muss die Aufnahmegebühr spätestens mit dem Tag der Aufnahme auf dem Konto des Trägervereins eingegangen sein. Ist die Aufnahmegebühr nicht bis zu dem jeweiligen Termin eingegangen, ist der Trägerverein zum Lastschrifteinzug mit den entsprechenden gesetzlichen Vorlaufzeiten von dem im Schulvertrag angegebenen Konto berechtigt.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr wird nach Zahlungseingang bescheinigt.

§ 2 Einlage

Die von dem Vertragspartner zu leistende Einlage ist ein zinsloses, nachrangiges Darlehen und für den Aufbau und weiteren Ausbau der Schule bestimmt.

Die einmal entrichtete Einlage bleibt von etwaigen Änderungen der Gebührenordnung unberührt.

Sie ist je Familie/Lebensgemeinschaft, die ihre Kinder an der Montessori-Schule Idstein hat, nur einmal zu entrichten. Wurde eine Einlage allerdings nach der Schulentlassung eines früheren Kindes bereits zurückgezahlt, ist sie bei der Anmeldung eines weiteren Kindes erneut zu entrichten.

Über die Einlage wird zeitgleich mit dem Schulvertrag ein gesonderter Darlehensvertrag geschlossen.

Die Höhe der Einlage beträgt 1.500,-- EUR. Sie wird einmalig fällig, nachdem der Darlehensvertrag zustande gekommen ist und muss spätestens bis zum 15. Juli des Aufnahmejahres auf dem Konto des Trägervereins eingegangen sein. Für Kinder, die während des laufenden Schuljahres

aufgenommen werden, muss die Einlage spätestens mit dem Tag der Aufnahme auf dem Konto der Montessori-Schule Idstein eingegangen sein.

Ist die Einlage bis zu dem jeweiligen Termin nicht eingegangen, ist der Trägerverein zum Lastschrifteinzug mit den entsprechenden gesetzlichen Vorlaufzeiten von dem im Schulvertrag angegebenen Konto berechtigt.

Die Einlage wird bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres zurückgezahlt, in dem das letzte Kind der Familie die Schule verlässt, frühestens jedoch vier Jahre nach dessen Aufnahme in die Schule.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung der Einlage besteht nicht; auch dann nicht, wenn der Trägerverein selbst kündigt.

Die Einlage kann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Schule schließt und/oder keine nachfolgende Klasse zustande kommt oder der Schulvertrag gemäß § 7 f bis j des Schulvertrags gekündigt wird. Im letzteren Fall werden die nicht verbrauchten Anteile der Einlage erstattet.

§ 3 Schulgeld

Das Schulgeld beinhaltet ab dem Schuljahr 2016/17 auch das Materialgeld. Der Regelsatz des Schulgeldes beträgt ab

dem 01. November 2020	für die Jahrgänge 1 bis 3	479,-- Euro/monatlich
	für die Jahrgänge 4 bis 6	499,-- Euro/monatlich
	für die Jahrgänge 7 bis 10	519,-- Euro/monatlich
und ab dem 01. April 2021	für die Jahrgänge 1 bis 3	524,-- Euro/monatlich
	für die Jahrgänge 4 bis 6	544,-- Euro/monatlich
	für die Jahrgänge 7 bis 10	564,-- Euro/monatlich

pro aufgenommenem Kind. Das Schulgeld wird erstmals im August des jeweiligen Schuljahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird, fällig und abgebucht. Für Kinder, die während eines laufenden Schuljahres aufgenommen werden, wird das Schulgeld erstmals im Monat der Aufnahme abgebucht. Danach folgend wird es monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats von dem Konto, das im Schulvertrag für diesen Zweck genannt wurde, abgebucht.

Hat eine Familie/Lebensgemeinschaft mehr als ein Kind an der Montessori-Schule Idstein, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Trägervereins das Schulgeld reduziert werden (Geschwister-Rabatt). Der Nachlass beträgt für das 2. Kind 90,-- EUR und für das 3. Kind und jedes weitere Kind ab dem 01.11.2020 175,-- EUR und ab dem 01.04.2021 220,-- Euro je Monat. Die Reduzierung gilt für den gesamten Zeitraum, in dem mehr als ein Kind je Familie/Lebensgemeinschaft an der Montessori-Schule Idstein angemeldet ist.

Wird das Schulgeld für ein Schuljahr bis zum 01. August im Voraus gezahlt, wird ein Rabatt von 2 % eingeräumt, der bei der Zahlung von dem Vertragspartner einbehalten werden kann.

Die Zahlung des Schulgeldes wird nach Ablauf jedes Kalenderjahres bescheinigt.

Wird ein berechtigter Bankeinzug zurück gebucht, so werden die Bearbeitungsgebühr des Geldinstitutes und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr des Trägervereins in Höhe von 5,- EUR fällig und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

Abwesenheit, Ferien, längere Krankheiten usw. berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

Das Schulgeld muss trotz Kündigung aus den in § 7 des Schulvertrages genannten Gründen für das laufende Schuljahr vollständig entrichtet werden (d. h. bis einschließlich des Monats Juli).

§ 4 Kündigungsgebühr

Wird der rechtsgültig abgeschlossene Schulvertrag vor Beginn der Vertragslaufzeit (siehe Schulvertrag § 2 Satz 1) durch den Vertragspartner gekündigt, werden folgende Kündigungsgebühren fällig:

- bei einer Kündigung, die länger als 2 Monate vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Trägerverein eingeht: 1 Monatsbetrag Schulgeld
- bei einer Kündigung, die länger als 1 Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Trägerverein eingeht: 2 Monatsbeträge Schulgeld
- bei einer Kündigung, die kürzer als 1 Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Trägerverein eingeht: 3 Monatsbeträge Schulgeld

§ 5 Sozialfonds

Der Trägerverein richtet einen „Sozialfonds“ ein. Dieser Fonds wird durch Spenden und freiwillige höhere Schulgeldzahlungen durch die Erziehungsberechtigten gefüllt und dazu verwendet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Schulgeldermäßigungen zu finanzieren.

Über die Schulgeldermäßigung entscheidet das vom Vorstand des Trägervereins berufene Gremium „Sozialfonds“ auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners.

Ein Anspruch des Vertragspartners auf Ermäßigung besteht nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit.

§ 6 Gebühr für Mittagsbetreuung, Workshops und Ferienbetreuung

Die Schule bietet für ihre Schülerinnen und Schüler eine Mittagsbetreuung, Mittagessen, Workshops und Ferienbetreuung an.

Die für die Mittagsbetreuung eines Kindes, für das Mittagessen und die Ferienbetreuung zu entrichtenden Gebühren werden in einem gesonderten Leistungs- und Preisverzeichnis geregelt. Die Gebühren für die Workshops werden mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

Der Vertragspartner erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Aufstellung über die geleisteten Betreuungsgebühren.

§ 7 Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden

Unsere Schule lebt von der Mitarbeit der Eltern unserer Schüler. Daher erwartet die Schule eine durchgängige Beteiligung in einem selbstgewählten Arbeitskreis sowie an einem der Putz- und Instandsetzungstage pro Schuljahr. Für Eltern, die aus besonderen Gründen diese Mitarbeit nur teilweise oder gar nicht leisten können, gibt es das Angebot „Geld statt Arbeit“. Für die Nichtbeteiligung am Putztag wird eine Gebühr von 75,- Euro pro Schuljahr erhoben. Die Kosten für die Nichtbeteiligung an einem Arbeitskreis werden individuell festgelegt.

§ 8 Änderungsregelung

Der Vorstand des Trägervereins behält sich vor, die Gebührenordnung jederzeit durch Beschluss zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Widerspricht der Vertragspartner der neuen Gebührenordnung nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die geänderte Gebührenordnung als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs wird das Inkrafttreten ausgesetzt und versucht, eine Einigung zu erzielen. Kann innerhalb von weiteren zwei Wochen keine Einigung erzielt werden, tritt sie dennoch in Kraft. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall für den etwaig von der Änderung betroffenen Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb von vier Wochen zu.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. November 2020 in Kraft.

Verabschiedet Idstein, 26.06.2020